

Wiederaufnahme

Viele Gefangene fühlen sich ungerecht verurteilt und hoffen auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens. Nach geltendem Recht ist es jedoch auch für komplett Unschuldige nicht leicht, eine rechtskräftige Verurteilung wieder aus der Welt zu schaffen. Das Verfahren ist voraussetzungsvoll, langwierig und selten erfolgreich.

Unter welchen Voraussetzungen ist eine Wiederaufnahme möglich?

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenes Verfahren zugunsten des/der Verurteilten ist nur dann zulässig, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt (§ 359 StPO):

1. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen/ihren Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde unecht oder verfälscht war;
2. wenn ein Zeuge/eine Zeugin oder ein:e Sachverständige sich bei einem zuungunsten des/der Verurteilten abgegebenen Zeugnis oder abgegebenen Gutachten einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht oder einer vorsätzlich falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht hat;
3. wenn bei dem Urteil ein:e Richter:in oder Schöffe/Schöffin mitgewirkt hat, der/die sich in Beziehung auf die Sache einer strafbaren Verletzung seiner/ihrer Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern die Verletzung nicht von dem/der Verurteilten selbst veranlasst ist;
4. wenn ein zivilgerichtliches Urteil, auf welches das Strafurteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftiges gewordenes Urteil aufgehoben worden ist;
5. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, die allein oder in Verbindung mit früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des/der Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung oder eine wesentlich andere Entscheidung über eine Maßregel der Besserung und Sicherung zu begründen geeignet sind;
6. wenn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder ihrer Protokolle festgestellt hat und das Urteil auf dieser Verletzung beruht.

Brauche ich für die Antragstellung einen Anwalt?

Grundsätzlich ja (§ 366 Abs. 2 StPO). Gefangene können den Antrag jedoch auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes geben, in dessen Bezirk die Anstalt liegt.

Was muss der Antrag enthalten?

Er muss den gesetzlichen Grund der Wiederaufnahme, sowie die Beweismittel enthalten. Dabei geht es fast immer darum „neue Tatsachen oder Beweismittel“ beizubringen, das heißt solche, die nicht bereits Gegenstand des zur Verurteilung führenden Gerichtsverfahrens gewesen sind. Es genügt also nicht, anzuführen, die Aussage eines Zeugen oder einer Zeugin sei vom Gericht nicht oder falsch verwertet worden. Es genügt auch nicht, zu sagen, ein Zeuge oder eine Zeugin habe gelogen (es sei denn man hat neue Tatsachen, welche dies beweisen). Neu sind Beweismittel oder Tatsachen, die dem Gericht bei seiner Urteilsfindung nicht bekannt waren und daher bei der Entscheidungsfindung nicht berücksichtigt wurden. Nicht relevant ist es, ob sie dem/der Verurteilten zu diesem Zeitpunkt bekannt waren.



Wo kann ich (oder mein Anwalt) den Antrag stellen?

Das Einfachste ist es, den Antrag bei dem Gericht einzureichen, dessen Urteil angefochten wird. Dieses muss den Antrag an das zuständige Gericht weiterleiten (§ 367 Abs. 1 StPO). Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und kann daher schwierig zu bestimmen sein.

Kann ich einen Verteidiger auf Staatskosten bestellt bekommen?

Dies kann man bei dem für die Wiederaufnahme zuständigen Gericht beantragen. Bewilligt wird dies, wenn die folgenden drei Voraussetzungen gleichzeitig gegeben sind (§ 364b StPO):

1. wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass bestimmte Nachforschungen zu Tatsachen oder Beweismitteln führen, welche die Zulässigkeit eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens begründen können,
2. wegen der Schwierigkeit der Sach- oder Rechtslage die Mitwirkung eines Verteidigers oder einer Verteidigerin geboten scheint und
3. der/die Verurteilte außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn/sie und seine/ihre Familie notwendigen Unterhalts auf eigene Kosten einen Verteidiger oder eine Verteidigerin zu beauftragen.

Die Bestellung erfolgt nur auf Antrag. In diesem Antrag muss geschildert werden, welche Nachforschungen eine konkrete Aussicht haben eine Wiederaufnahmegrundlage zutage zu bringen und welche Tatsachen oder Beweise dadurch erlangt werden sollen.